

Amt für Volksschule
Dr. Heinrich Christ
Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Amtsleitung
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Per Mail heinrich.christ@tg.ch

Amriswil, 1. April 2016/VS/FZ/wü

Stellungnahme VTGS zur Revision RRV VG

Sehr geehrter Herr Christ, lieber Heiner

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Revision RRV VG abgeben zu können. Sie finden unsere Anträge in der beigefügten Synopse und untenstehend weitere Ausführungen zu einigen Paragrafen.

§ 8

Personalführung

Da unter 1.1. bereits jährlich genannt wird, ist es unter 1.2. nicht nötig. Die alte Fassung ist ausreichend. Die Mitarbeitergespräche und Unterrichtsbesuche haben sich in der Praxis etabliert, sodass es keine neue Formulierung braucht, welche die personalführende Instanz weiter einschränkt und zusätzlichen Aufwand generieren könnte. Aufgrund der jährlichen Mitarbeitergespräche (Absatz 1.1.) wird dem gewünschten Verhalten genügend Rechnung getragen.

§ 12

Unterricht

Die Schulpräsidentinnen und -präsidenten müssen die Mitarbeitenden, denen sie vorstehen, auch beurteilen können. Insbesondere diejenigen pädagogischen Mitarbeitenden, die als Verwaltungspersonal und Förderpersonen angestellt sind. Es ist daher ausreichend, wenn die personalführende Person erwähnt ist.

§ 18a

Finanzielle Beiträge

Bereits die Lesung im VTGS-Vorstand führte zu unterschiedlichen Interpretationen der Beiträge. Da diese Beiträge keine Tarife oder Gebühren sind, sollen sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden, sondern als Empfehlung im Handbuch für Schulbehörden genannt werden.

Der VTGS sieht ebenfalls keine fixen Beiträge, sondern Pauschalen, sodass auch Kostenbeteiligungen möglich sind. Ansonsten befürchtet der Vorstand Einschränkungen und es entstehen unverhältnismässig aufwändige Abrechnungen in den einzelnen Schulgemeinden.

§ 26

Wechsel in der Sekundarschule

Alte Fassung belassen – mit weiteren Terminen würde der § aufgeweicht. Die gängige Praxis hat sich bewährt.

§ 28

Förderung

Grundsätzlich sind die Politischen Gemeinden für die Angebote für die Frühe Kindheit verantwortlich. Die Angebote der Schulgemeinden sind in diesem Bereich freiwillig.

Gemäss Volksschulgesetz sind die Schulgemeinden für Psychomotorik und Logopädie verantwortlich. Diesen Auftrag nehmen sie auch wahr. Die gesetzliche Vorgabe für diesen Zusatz ist also nicht gegeben, daher ist die alte Fassung zu belassen.

§ 35a

Lernzielanpassungen

Lernzielanpassungen und Dispensationen werden im Edis erfasst, sodass eine Dispensation der Schulaufsicht nicht vorgängig zur Kenntnis zu bringen ist. Zudem ist die Empfehlung des VTGS, mit Lernzielanpassungen vorsichtig umzugehen. Den Jugendlichen sollen nicht unnötig Steine bezüglich die Berufswahl in den Weg gelegt werden.

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Synopse als Word-Dokument. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Umsetzung der Massnahmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Felix Züst
Präsident VTGS

Cc

Monika Knill
Beat Brüllmann